

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 16

- **Schätzung der Sachverständigenkosten nach der BVSK-Honorarbefragung bestätigt; Erstattbarkeit von Diagnosearbeiten, UPE-Aufschlägen, Beilackierungs-, Desinfektions- und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung gegeben**

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 16.12.2022, AZ: 8 U 3063/22

Die wohl wichtigste Aussage der Entscheidung: Die BVSK-Honorarbefragung ist geeignete Schätzgrundlage für das zu ersetzende Sachverständigenhonorar. Mehr als 600 Sachverständigenbüros aus verschiedenen Regionen haben an der Befragung teilgenommen. Damit ist die Honorarumfrage repräsentativ. Mitmachen lohnt sich also. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Auch auf überregional vom Sachverständigen ermittelte Restwerte darf ein Geschädigter sich verlassen, es besteht keine Wartepflicht auf ein Angebot des Versicherers**

AG Calw, Urteil vom 06.03.2023, AZ: 8 C 337/22

Es ist immer erstaunlich, mit welchen abstrusen Argumenten Versicherer versuchen, sich um die Zahlung von berechtigten Schadenersatzansprüchen zu drücken. Hier wurde dem Geschädigten vorgeworfen, die vom Sachverständigen ermittelten Restwertgebote seien nicht regional genug und daher unbeachtlich. Gleichzeitig legte der Versicherer aber ein Restwertgebot eines noch weiter entfernten Aufkäufers vor. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Abzug eines Mehrwertsteueranteils bei der Wertminderung abgelehnt; restliche Reparaturkosten (u.a. Desinfektions-, Probefahrt-, Reinigungs- und Verbringungskosten) und Mietwagenkosten zugesprochen**

AG Halle (Westf.), Urteil vom 20.02.2023, AZ: 2 C 268/22

Die Zahl der Entscheidungen, die zutreffend bestätigen, dass bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten kein der Mehrwertsteuer entsprechender Abzug beim Minderwert vorzunehmen ist, wächst. Auch das AG Halle stellt auf § 251 BGB ab. Der merkantile Minderwert ist mangels Leistungsaustausch eine nicht steuerbare, echte Schadenersatzleistung, die ohne Abzug zu erstatten ist. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Ein Grundhonorar im Rahmen des HB V der BVSK-Honorarbefragung und Nebenkosten nach JVEG bzw. Autokostentabelle sind als erforderlich anzusehen**

AG Siegburg, Urteil vom 04.04.2023, AZ: 108 C 121/22

Einer Versicherung, die behauptete, die Sachverständigenkosten seien der Höhe nach „objektiv“ nicht erforderlich, erklärt das AG Siegburg in seiner lesenswerten Entscheidung sehr ausführlich die subjektbezogene Schadenbetrachtung des BGH. Maßgeblich ist, was der Geschädigte für plausibel halten darf. Daran ändert auch eine Abtretung nichts. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Schätzung der Sachverständigenkosten nach der BVSK-Honorarbefragung bestätigt; Erstattbarkeit von Diagnosearbeiten, UPE-Aufschlägen, Beilackierungs-, Desinfektions- und Verbringungskosten bei fiktiver Abrechnung gegeben**  
LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 16.12.2022, AZ: 8 U 3063/22

## Hintergrund

Der Kläger begehrte vor dem LG Nürnberg-Fürth weiteren Schaden aus einem Verkehrsunfall vom 08.12.2021. Hierbei überholte der Kläger eine Kolonne. Die Beklagte zu 1 wollte ihrerseits überholen und scherte aus, sodass es zur Kollision kam. Nach sorgfältiger Prüfung stellte das LG Nürnberg-Fürth die alleinige Haftung auf Beklagtenseite fest.

Vorgerichtlich hatte die gegnerische Versicherung allerdings auch zahlreiche Positionen des Gutachtens gekürzt. Der Kläger begehrte den Ersatz fiktiver Reparaturkosten. Die Kürzungen bezogen sich unter anderem auf Diagnosearbeiten, UPE-Aufschläge, Beilackierungs-, Desinfektions- und Verbringungskosten sowie die Kosten des Sachverständigen. Das Gericht holte ein Gutachten ein.

## Aussage

Das Gericht war der Ansicht und schloss sich hier vollumfänglich den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen an, dass **Diagnosearbeiten** wegen der Vielzahl an elektronischen Systemen sowie die **Beilackierung** wegen der Pearl-Effekt-Lackierung beim streitgegenständlichen Fahrzeug zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zur sach- und fachgerechten Reparatur notwendig und mithin im Rechtssinne erforderlich seien. Dagegen sei die Position betreffend ausgebauter Vorlackierung gemäß den technischen Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen nicht zwingend notwendig. Diese werde in der Regel auch nicht so durchgeführt.

Zu ersetzen seien jedoch wiederum sowohl die **UPE-Aufschläge** von 10 % als auch die **Verbringungskosten**. Daran ändere auch die fiktive Abrechnung nichts. Maßgeblich sei, ob derartige Kosten üblicherweise von Markenwerkstätten im Einzugsbereich des Geschädigten berechnet würden und der Höhe nach angemessen seien. Hiervon ging das Gericht aus. Bei den UPE-Aufschlägen liege die Spannweite sogar zwischen 8 % und 20 %, wie der Sachverständige ausführte.

Auch die im Gutachten enthaltenen **Desinfektionskosten** bestätigte das Gericht. Diese könnten gerade auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung geltend gemacht werden. Derartige Desinfektionskosten seien jedenfalls kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen.

Die vom **Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten** für das Haftpflichtschadengutachten in Höhe von 1.031,38 € wurden vom LG Nürnberg-Fürth vollumfänglich bestätigt. Das Gericht schätzte anhand der BVSK-Honorarbefragung und verwies auf dessen ständige Rechtsprechung. Hiervon sei keine Abweichung veranlasst.

Das LG Nürnberg-Fürth setzte sich ausführlich mit den Einwendungen der Beklagtenseite auseinander, hielt diese allerdings nicht für stichhaltig. An der Befragung des BVSK hätten deutlich über 600 Sachverständigenbüros aus verschiedenen Regionen teilgenommen. Damit bestehe eine ausreichende Basis, dass diese als Schätzgrundlage herangezogen werden könne.

Bei einer Schadenhöhe von 4.564,13 € (Reparaturkosten netto zzgl. merkantile Wertminderung) könne der Sachverständige nach dem maßgeblichen HB V-Korridor der BVSK-Befragung ein Grundhonorar von maximal 700,00 € verlangen.

Bezüglich der Nebenkosten seien nach der Befragung 2,00 € pro Lichtbild und für die Kopien 0,50 € pro Lichtbild anzusetzen. Es schade nicht, dass zwei Lichtbilder pro Seite angesetzt wurden. Dass entsprechende Kopien angefertigt wurden, ergebe sich schon aus dem Schreiben der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 04.01.2022. Darin wurde erwähnt, dass der Beklagten zu 2 das gegenständliche Schadengutachten übermittelt wurde. Für Schreibkosten würden pro Seite 1,80 € und für die Kopie 0,50 € angesetzt. Auch entspreche der Ansatz eines Pauschalbetrages von 15,00 € den Vorgaben der BVSK-Honorarbefragung.

Bezüglich der Kosten der Fehlerspeicherauslese sei zusätzlich zum Grundhonorar maximal ein Betrag in Höhe von 80,00 € ersatzfähig. Laut BVSK-Honorarbefragung handele es sich um eine Zusatzleistung, welche nicht bereits im Grundhonorar enthalten sei. Ebenso bestätigte das LG Nürnberg-Fürth Fahrtkosten mit 0,70 € pro Kilometer.

Die Vergleichsberechnung nach der BVSK-Honorarbefragung ergab erforderliche Bruttosachverständigenkosten in Höhe von 1.035,54 €. Konkret berechnet wurden lediglich 1.031,37 €. Das Gericht hielt mithin die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten für ortsüblich und aus der Sicht des Klägers für erforderlich.

## **Praxis**

Mit der Entscheidung des LG Nürnberg Fürth liegt eine weitere gerichtliche Entscheidung vor, welche zahlreiche Positionen des Kfz- Haftpflichtschadengutachtens – gerade auch bei fiktiver Abrechnung – bestätigt.

Selbstverständlich sind UPE-Aufschläge wie auch Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, wenn sie ortsüblich sind und bei Durchführung einer sach- und fachgerechten Reparatur anfallen. Aus der Sicht des Geschädigten sind sie dann als erforderlich anzusehen. Hier gilt die sogenannte subjektive Schadenbetrachtung gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Auch die Desinfektionskosten wurden vor diesem Hintergrund zugesprochen.

Die BVSK-Honorarbefragung wurde als geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung ortsüblicher Sachverständigenkosten bestätigt.

- **Auch auf überregional vom Sachverständigen ermittelte Restwerte darf ein Geschädigter sich verlassen, es besteht keine Wartepflicht auf ein Angebot des Versicherers**

AG Calw, Urteil vom 06.03.2023, AZ: 8 C 337/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten, welchen Restwert der Kläger sich anrechnen lassen müsse. Der vom Kläger beauftragte Sachverständige ermittelte einen Restwert von 8.900,00 €, wobei er drei Angebote von Aufkäufern in einer Entfernung bis zu 100 km berücksichtigte. Der Kläger veräußerte sein Fahrzeug zum abgegebenen Höchstgebot an ein Autohaus.

Die Versicherung legte dem Kläger gut zwei Wochen später ein internationales Restwertangebot über 11.488,00 € vor und regulierte den Schaden unter Anrechnung dieses Betrages. Die Versicherung war der Auffassung, dass die ermittelten Angebote nicht als „regional“ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung angesehen werden können. Daher sei das Gutachten fehlerhaft, was auch der Kläger hätte erkennen können. Er hätte das Fahrzeug zu dem im Gutachten angegebenen Preis nicht verkaufen dürfen.

Das AG Calw sprach dem Kläger die volle Differenz in Höhe von 2.588,00 € zu.

## Aussage

Das Wirtschaftlichkeitsgebot gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadenabrechnung berücksichtigt werden muss. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot Genüge leistet, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Der Geschädigte ist zum einen nicht verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren ist er nicht gehalten, abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen. Ein vom Geschädigten tatsächlich erzielter, über dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert liegender Mehrerlös ist zu berücksichtigen, wenn ihm keine überobligationsmäßigen Anstrengungen des Geschädigten zugrunde liegen.

Vor diesem Hintergrund kommt es auf die Frage, ob die von der herangezogenen Angebote noch als „regional“ angesehen werden können oder nicht, nicht an. Denn selbst wenn die Angebote aus dem Gutachten wegen der Distanzen zum Wohnort des Klägers von bis zu 100 km nicht mehr als regional anzusehen wären, hätte dies keine nachteiligen Auswirkungen auf den Anspruch. Die Rechtsprechung verfolgt mit der Vorgabe der regionalen Angebote allein den Schutz des Unfallgeschädigten, dem nicht auferlegt werden soll, sich unter maximaler Anstrengung aller Ressourcen das denkbar beste Restwertangebot einzuholen, sondern der allein mit der Suche auf dem regionalen Markt seiner Obliegenheit Genüge tut. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass höherwertige Angebote von weiter entfernten Anbietern zulasten des Schädigers bzw. dessen Versicherer unberücksichtigt bleiben.

Dies schließt aber gerade nicht aus, dass der Geschädigte mittels Gutachten seinen Suchradius über dieses vorgegebene Maß hinaus erweitert und damit überobligatorische Anstrengungen

zur Ermittlung des Restwertes unternimmt. Dies zu seinen Lasten zu werten, widerspräche dem Schutzzweck der Rechtsprechung. Diese wurde nicht vor dem Hintergrund konzipiert, dass gerade auf dem regionalen Markt besonders günstige Angebote zu erwarten sind. Es wird allein das Interesse des Geschädigten geschützt, der vor unzumutbaren Anstrengungen bei der Abwicklung seines Schadens bewahrt werden soll.

Insoweit ist auch die Argumentation der Beklagten widersprüchlich, die einerseits dem Geschädigten vorwirft, den Suchradius über den regionalen Markt hinaus erweitert zu haben, andererseits aber ein internationales Angebot als Alternative zu dem Verkauf in Calw vorbringt.

Der Kläger durfte daher den in dem Gutachten ermittelten Wert in Rechnung stellen und das Fahrzeug für diesen Preis verkaufen. Er war nicht verpflichtet, vorher noch einmal Rücksprache mit der Beklagten über weitere Angebote zu halten. Die Beklagte hat somit unter Berücksichtigung des Restwertes von 8.900,00 € den Schaden zu ersetzen.

## **Praxis**

Bei der Ermittlung des Restwertes hat der Sachverständige mindestens drei Angebote auf dem regionalen Markt einzuholen.

Hier hatte der Sachverständige den Suchradius etwas weiter gefasst, was nach Auffassung des AG Calw unschädlich war, zumal die Versicherung ein zwar höheres Restwertgebot vorlegte, das aber von einem noch weiter entfernten Aufkäufer stammte. Zu Recht sah das AG Calw dies als widersprüchlich an und stellte klar, dass ein Geschädigter nicht verpflichtet ist, Angebote auch räumlich (noch) entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen.

Auch eine Wartepflicht auf ein Angebot der Versicherung vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs besteht nicht.

- **Abzug eines Mehrwertsteueranteils bei der Wertminderung abgelehnt; restliche Reparaturkosten (u.a. Desinfektions-, Probefahrt-, Reinigungs- und Verbringungskosten) und Mietwagenkosten zugesprochen**  
AG Halle (Westf.), Urteil vom 20.02.2023, AZ: 2 C 268/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Vorgerichtlich ließ die Klägerin ein Schadengutachten erstellen, sodann ließ sie ihr Fahrzeug reparieren. Für die Instandsetzung wurden ihr insgesamt 6.673, 37 € in Rechnung gestellt.

Die Beklagte regulierte nur anteilig und verweigert hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 421,55 € die Zahlung unter Berufung auf einen Prüfbericht. Auf die geltend gemachte Wertminderung in Höhe von 950,00 € zahlte die Beklagte 714,28 €, wobei auch die Mehrwertsteuer wegen der Vorsteuerabzugsberechtigung in Abzug gebracht wurde. Weitergehend macht die Klägerin ausstehende Mietwagenkosten geltend.

## Aussage

Die Klage ist nach Ansicht des AG Halle überwiegend begründet. Nach Überzeugung des Gerichts ist die ausstehende **Wertminderung** von der Beklagten in Ausgleich zu bringen. Ein **Abzug des Mehrwertsteueranteils** war und ist nicht vorzunehmen. Hierzu führt das Gericht aus:

*„Der Minderwert bemisst sich bei Kraftfahrzeugen im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung nach dem Nettobetrag. Der Abzug der Mehrwertsteuer, wenn diese nicht anfällt, sieht das Gesetz jedoch lediglich im Rahmen des §249 Abs. 2 S. 2 BGB, nicht aber im Rahmen des §251 Abs.1 BGB vor. Dabei handelt es sich nicht um eine planwidrige Regelungslücke. (...) Denn in der Begründung des Gesetzentwurfes (BT-Drucksache 14/7752) heißt es zur Einführung des §249 Abs. 2 BGB: Die Neuregelung beschränkt sich auf die Restitutionsfälle des §249 BGB und bezieht die Kompensationsfälle des §251 BGB nicht ein. Beide Fälle sind im Hinblick auf ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen, wie sie von der Rechtsprechung konkretisiert worden sind, zu unterscheiden.*

*Etwaige sich daraus ggf. ergebende wirtschaftliche Vorteile sind aufgrund der klaren Entscheidung des Gesetzgebers daher hinzunehmen.“*

Hinsichtlich der ausstehenden Reparaturkosten führt das Gericht aus, dass die Kosten für Einstellarbeiten zu erstatten sind. Diese waren erforderlich und wurden auch durchgeführt. Das Einstellprotokoll wurde vorgelegt.

Auch die Ersatzteilkosten für die Seitenscheibe und die Schachtleiste sind zu regulieren. Ein Wiedereinbau dieser Elemente war nicht möglich. Zudem handelt es sich bei den Ersatzteilen der Seitenscheibe um eine Gesamteinheit bestehend aus Scheibe, Gummidichtung und Zierleiste. Die Teile sind nicht einzeln erhältlich.

Die Reparaturkosten für Unterbodenschutz und Schutzmaterial sind ebenfalls zu erstatten. Die Maßnahme musste besonders sorgfältig erfolgen, um eine spätere Rostanfälligkeit des Fahrzeugs zu vermeiden.

Ebenfalls sind die **Kosten für eine Probefahrt** zu erstatten. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass diese tatsächlich durchgeführt wurde und notwendig und erforderlich war. Die Durchführung einer solchen Probefahrt war bei dem vorliegenden Schadenbild unumgänglich, um festzustellen, ob die Reparatur ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Zur

Überprüfung aller Assistenzsysteme war es erforderlich, das Fahrzeug auf die Autobahn aufzufahren, worin sich ein größerer Zeitaufwand, als die in der Rechnung angegebenen 30 Minuten ergeben hatte. Die Kosten durften auch separat abgerechnet werden und müssen nicht pauschal in den Allgemeynkosten der Werkstatt eingepreist werden.

Die **Kosten für die Fahrzeugreinigung** sind ebenfalls zu erstatten, da sonst eine Überprüfung der Lackierarbeiten auf Mangelfreiheit nicht möglich gewesen wäre.

Das AG Halle stellt sodann fest, dass auch die **Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion** von der Beklagten zu erstatten sind. Es steht der Werkstatt frei, diese Kosten gesondert u berechnen, die Kosten sind tatsächlich entstanden und von der Beklagten zu erstatten.

Die ausstehenden **Verbringungskosten** sind ebenfalls von der Beklagten zu erstatten. Auch hier hat ein Zeuge glaubhaft bekundet, dass die Lackiererei diese Kosten berechnet und die Werkstatt die Kosten an den Kunden weitergibt.

Die Klägerin kann auch die Freistellung von den **Mietwagenkosten** in Höhe von 460,35 € verlangen. Da die Klägerin keine Vergleichsangebote eingeholt hat und damit die objektiv gebotene Wirtschaftlichkeitskontrolle unterlassen hat, ist auf die objektive Marktlage abzustellen. Dabei schätzt das AG Halle die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Fracke-Methode – also dem arithmetischen Mittel zwischen Schwacke Liste und Fraunhofer Erhebung. Hiernach ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.310,35 €, davon ist die bereits erfolgte Zahlung der Beklagten in Abzug zu bringen, sodass ein Freistellungsanspruch in Höhe von 460,35 € verbleibt.

## Praxis

Das Urteil des AG Halle begründet auf interessante Art, weshalb der Abzug von Mehrwertsteuer bei der merkantilen Wertminderung auch bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten nicht angezeigt ist.

- **Ein Grundhonorar im Rahmen des HB V der BVSK-Honorarbefragung und Nebenkosten nach JVEG bzw. Autokostentabelle sind als erforderlich anzusehen**  
AG Siegburg, Urteil vom 04.04.2023, AZ: 108 C 121/22

## Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall erstellte der klagende Sachverständige ein Schadengutachten. Das vereinbarte Honorar kürzte die eintrittspflichtige Versicherung sowohl beim Grundhonorar als auch bei den Nebenkosten um insgesamt 118,88 €. Das AG Siegburg gab der Klage vollständig statt.

## Aussage

Der Kläger ist vorliegend aktivlegitimiert. Die vorgelegte Abtretung ist wirksam. Die Abtretung ist auch nicht mangels Bestimmtheit bzw. wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam. Anhaltspunkte, die auf eine Unwirksamkeit der Abtretung schließen lassen, sind nicht ersichtlich und auch nicht von der Beklagten hinreichend substantiiert dargelegt worden.

Die Beklagte ist eintrittspflichtig auch für die Kosten der Feststellung der Schadenhöhe durch die Beauftragung eines Sachverständigenbüros. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages, sodass regelmäßig die Vorlage einer Rechnung des in Anspruch genommenen Sachverständigen ausreicht. Dies gilt sowohl für das Grundhonorar als auch für die Nebenkosten. Hierbei handelt es sich um erforderliche Sachverständigenkosten.

Der BGH hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass bei der Ermittlung dessen, was als Aufwand zur Schadenbehebung erforderlich ist, stets auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussnahmemöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für den Geschädigten bestehenden Schwierigkeiten Rücksicht genommen werden muss. Aus diesem Grund kann auch nicht der Auffassung gefolgt werden, dass die Sachverständigenkosten von vorneherein nur insoweit für erstattungsfähig erachtet werden, als diese „objektiv“ notwendig und angemessen sind. Vielmehr kann die Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Schadenermittlung vor dem Hintergrund der allgemeinen schadenrechtlichen Grundsätze selbst dann, wenn diese übersetzt sein sollten, nur unter engen Voraussetzungen verneint werden.

Dies wäre zunächst dann der Fall, wenn der Geschädigte mit dem Sachverständigen kollusiv zum Nachteil der Versicherung zusammenwirkt (Erstellen einer Scheinrechnung, Berechnung einer nur bei der Einstandspflicht eines Versicherers geltenden „Sondervergütung“) oder sich die Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung aus anderen Umständen ergibt – wie etwa dann, wenn die Vergütung so hoch ist, dass sie von dem Geschädigten – müsste er diese selbst übernehmen – nicht vereinbart worden wäre.

Danach kann der Geschädigte die Kosten eines Sachverständigengutachtens auch dann ersetzt verlangen, wenn diese überhöht sein sollten – es sei denn, dies ist für den Geschädigten evident erkennbar gewesen. Nichts anderes gilt für den Fall, in dem der Geschädigte seinen Anspruch an den Sachverständigen abtritt.

Vorliegend war eine evidente Überhöhung der Sachverständigenkosten für den Geschädigten nicht erkennbar. Die Sachverständigenkosten liegen im Rahmen des Honorarkorridors (HB V) der BVSK-Honorarbefragung 2020. Diese spiegelt – wie das Gericht aus einer Vielzahl von ähnlich gelagerten Fällen auch aus eigener Sachkunde einzuschätzen vermag – mit dem HB V-Korridor die Bandbreite der üblichen Vergütung wider. Erst oberhalb dieser Spanne werden die marktüblichen Preise überschritten. Dies deckt sich zudem mit der Einschätzung des BVSK,



wonach ca. 50 % bis 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar innerhalb dieser Spanne berechnen.

Zur Berechnung der Honorarhöhe sind entsprechend der Erhebungskriterien des BVSK der Nettoreparaturschaden und eine merkantile Wertminderung bzw. der Wiederbeschaffungswert brutto, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert überschreiten, zugrunde zu legen.

Das Grundhonorar ist mit 490,00 € (netto) in nicht zu beanstandender Weise veranschlagt worden. Ausweislich des vorgelegten Gutachtens des Sachverständigen, betragen die Nettoreparaturkosten 2.077,35 €. Die Wertminderung liegt bei 150,00 €. Bei einer solchen Schadenhöhe ist ein Gutachtergrundhonorar in Höhe von 442,00 € bis 490,00 € marktüblich. Das vorliegend angesetzte Grundhonorar überschreitet diese Bandbreite nicht.

Die geltend gemachten Nebenkosten sind ebenfalls nicht überhöht. Entgegen der Ansicht der Beklagten sind die Nebenkosten ausweislich der vorgelegten Honorarvereinbarung auch vereinbart. Das erkennende Gericht legt die Sätze nach dem JVEG zugrunde. Der Ansatz für Fotokosten in Höhe von 2,00 € ist zutreffend. Insoweit wird die Beklagte auf den Ansatz in § 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG verwiesen, der dem gerichtlich bestellten Sachverständigen pro Fotoabzug 2,00 € zuspricht. Da in die Fotokosten, die zu farbaufwendigen und damit kostenträchtigen Ausdrucken entweder des ganzen Gutachtens bei Einarbeitung oder des Fotoanhangs führen, auch der Zeitaufwand für ihre Fertigung und gerade bei Digitalfotos auch der Zeitaufwand ihrer Bearbeitung einfließen, um technische Gegebenheiten optimal hervorzuheben (z.B. durch Beschriftungen), sieht das Gericht einen von der Beklagten vorgesehenen Abzug, der nicht konkret beziffert ist, nicht veranlasst.

Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt, dass die Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 JVEG, wonach lediglich 0,30 € pro Kilometer vorgesehen sind, sich nicht an den tatsächlich entstandenen Kosten, sondern an der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge orientiert (BT-Drs. 15/1971, S. 177, 232). Anhand der von verschiedenen Anbietern erstellten Autokostentabellen – etwa der ADAC-Autokostentabelle – schätzt das Gericht die tatsächlich entstandenen Kosten auf einen Kilometersatz von 0,70 € (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15, Rn. 26, juris; so auch LG Köln, Urteil vom 28.02.2018, AZ: 9 S 100/16, Rn. 33, juris).

Das Gericht hat auch keine Bedenken gegen die in Ansatz gebrachte Kommunikationspauschale in Höhe von 15,00 €.

Die Kosten von 1,80 € als Schreibkosten sind ebenfalls nicht als übersteuert anzusehen, sondern entsprechen dem üblichen Preis. Soweit die Beklagte ins Feld führt, Schreibgebühren würden erkennbar nicht anfallen, überzeugt dieser Einwand nicht, weil für den Laien nicht erkennbar ist, warum für die Ausfertigung eines schriftlichen Gutachtens Schreibgebühren nicht anfallen sollten. Jedes Gutachten enthält individualisierte Ausführungen. Hierfür fallen auch für den Laien erkennbar Kosten für die Schreibkräfte und die verwendete Software an.

Im Übrigen gilt, dass der Geschädigte nicht verpflichtet gewesen wäre, vor Beauftragung des Sachverständigen nach einem Sachverständigen mit dem günstigsten Honorarangebot zu suchen. Dies wird im Rahmen der Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 nicht gefordert.

## Praxis

Insbesondere die Ausführungen des Gerichts zu den Nebenkosten sind erfreulich ausführlich und deutlich. Abzustellen ist auf die maßgebliche Sicht des Geschädigten, der die hier den Sätzen des JVEG entsprechenden Nebenkosten als nicht überhöht ansehen durfte. Insbesondere erkennt das Gericht bei den Foto- und Schreibkosten den damit verbundenen Aufwand an und liefert gute Argumente gegen die üblichen schematischen Kürzungen durch Prüfdienstleister.